

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1965	Nummer 72
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020 2021	16. 6. 1965	RdErl. d. Innenministers Amtliche Schreibweise von Gemeinden und Gemeindeverbänden	742
2030:14	10. 6. 1965	RdErl. d. Innenministers Nachwuchswerbung für die Polizei	742
20510	14. 6. 1965	RdErl. d. Innenministers Anfertigung der Ermittlungsakten in zwei Stücken	743
2123	20. 3. 1965	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	743
2134	16. 6. 1965	RdErl. d. Innenministers Verwendung von Preßluftatmern zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen	746
2135	16. 6. 1965	RdErl. d. Innenministers Sportwanderpreis für die Feuerwehren	746
453	10. 6. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen durch die Forstbetriebsbeamten des Staates	747
79011	10. 6. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vermögensverwaltung; hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten	747
79023	20. 5. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung	747

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	748
Arbeits- und Sozialminister	
14. 6. 1965 Bek. — Druckgasverordnung; hier: Zweite Bekanntmachung über Bauarten von a) Sicherheitsventilen für Gasflaschenventile Propan DIN 477 und b) Berstscheibensicherungen für Kohlendioxid-Flaschen	750
14. 6. 1965 RdErl. — Ergänzung der Richtlinien zum Landesjugendplan 1965	751
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 28 v. 9. 6. 1965	752
Nr. 29 v. 10. 6. 1965	752
Nr. 30 v. 21. 6. 1965	752

I.

2020
2021**Amtliche Schreibweise von Gemeinden und
Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1965 — III A 2 — 1630/65

Die Landesregierung hat am 1. Juni 1965 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), des § 2 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) i. Verb. mit § 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung und des § 9 Abs. 1 der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird beschlossen:

Die amtliche Schreibweise der Namen der nachstehend genannten Gemeinden und Ämter wird wie folgt festgestellt:

Regierungsbezirk Aachen

Stadt Heinsberg (Rhld.)
Gemeinde Uedelhoven
Gemeinde Udingen
Amt Erkelenz Land

Regierungsbezirk Arnsberg

Gemeinde Canstein
Gemeinde Cobbenrode
Gemeinde Heintrop-Büninghausen
Gemeinde Meschede-Land
Gemeinde Oestereiden

Regierungsbezirk Detmold

Gemeinde Cappel
Gemeinde Hücker-Aschen
Gemeinde Oesdorf
Stadt Petershagen
Amt Petershagen
Stadt Werther (Westf.)
Amt Werther (Westf.)

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Bergisch Neukirchen
Gemeinde Emmericher Eyland
Gemeinde Voerde (Niederrhein)

Regierungsbezirk Köln

Gemeinde Aegidienberg
Gemeinde Oedekoven
Amt Königswinter-Land

Regierungsbezirk Münster

Stadt Gronau (Westf.)
Gemeinde Ibbenbüren-Land
Gemeinde Tungerloh-Capellen

Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses und der inzwischen durch Beschluß der Landesregierung oder in einem Gesetz nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung erfolgten Bestimmung oder Änderung der Namen von Gemeinden und Gemeindeverbänden gilt als amtliche Schreibweise der Namen von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Schreibweise, die in dem vom Statistischen Landesamt im Jahre 1962 herausgegebenen Amtlichen Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen, Heft 2 a der Sonderreihe Volkszählung 1961, verwendet worden ist.“

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise haben bei ihrem Namen die hiernach geltende amtliche Schreibweise zu verwenden. Eine abweichende Schreibweise setzt die

Änderung des Namens oder der Schreibweise des Namens nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GO voraus. Dabei sind die Richtlinien in Nr. 3 der Verwaltungsverordnung zu § 10 GO zu beachten.

— MBl. NW. 1965 S. 742.

203014

Nachwuchswerbung für die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1965 — IV E 3 — 4000

Zur Intensivierung der Nachwuchswerbung können die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen folgende Maßnahmen treffen:

1 Verleihung von Buchpreisen

- 1.1 Jedem Angehörigen und jedem Ruhestandsbeamten der Polizei kann ein Buchpreis verliehen werden, wenn er einen Bewerber für die Polizei gewinnt und der Bewerber der Einberufung in den Polizeidienst Folge leistet.

Für jeden eingestellten Bewerber kann ein Buchpreis verliehen werden.

Die Bücher sind mit einer Widmung zu versehen.

- 1.2 Für die Zuerkennung eines Buchpreises, die Beschaffung der Bücher und die Unterzeichnung der Widmung sind zuständig

a) der Leiter der Landespolizeischule „Carl Severing“, wenn der Bewerber beim Lehr- und Führungstab, bei einer Landespolizeischule oder bei einer Bereitschaftspolizei-Abteilung eingestellt wird,

b) der Leiter einer Kreispolizeibehörde, wenn der Bewerber bei dieser Behörde eingestellt wird.

Die Bücher sind, soweit sie nicht für Beamte der eigenen Behörde oder Einrichtung bestimmt sind, den örtlich zuständigen Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen zu übersenden. Sie sind von den Leitern der Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen in würdiger Form zu überreichen.

- 1.3 Für jedes Buch kann ein Betrag bis zu 20,— DM ausgegeben werden. Bei Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit ist auf den Rechnungen zu vermerken, daß die Bücher als Preise für erfolgreiche Werber beschafft und wo sie inventarisiert worden sind. Die Ausgabe ist im Bestandsverzeichnis zu bescheinigen oder — bei Versendung an andere Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen — durch die Übersendungsschreiben zu belegen.

2 Werbemaßnahmen bei Besichtigungen

- 2.1 Den Besuchern von Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, die älter als 14 Jahre sind und für den Eintritt in die Polizei geworben werden sollen, können Mahlzeiten und Erfrischungen gereicht werden. Werden bei der Besichtigung Wettbewerbe durchgeführt, können ihnen Ehrenpreise verliehen werden. Außerdem können für den Transport der Besucher Kraftfahrzeuge (Omnibusse) angemietet werden.

Satz 1 und 3 gelten auch für die Begleiter der Besucher.

- 2.2 Mahlzeiten sollen nur ausgegeben werden, wenn dies nach Zeitpunkt und Dauer der Besichtigung erforderlich erscheint. Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeteilt werden. Zu einer Erfrischung kann auch Gebäck gereicht werden.

- 2.21 Für jeden Besucher kann ein Betrag bis zu 2,50 DM ausgegeben werden.

Soweit Mahlzeiten oder Erfrischungen nicht von Kantinenbetrieben, sondern von Polizeiküchen ausgegeben werden, sind dem Beköstigungsfonds zu erstatten:

Bei Ausgabe der allgemeinen Polizeiverpflegung das jeweils festgesetzte Beköstigungsgeld, bei Ausgabe zusätzlicher Lebens- und Genußmittel oder besonderer Mahlzeiten die Beschaffungskosten.

Im Küchentagebuch sind die abweichend von der allgemeinen Polizeiverpflegung ausgegebenen Verpflegungsmittel in einem besonderen Abschnitt der Spalte 2 und die Anzahl der Besucher in Spalte 1 besonders einzutragen.

- 2.3 An die Gewinner von Wettbewerben können vergeben werden

bei Gruppen von 10—19 Besuchern	1 Ehrenpreis,
bei Gruppen von 20—29 Besuchern	2 Ehrenpreise,
bei Gruppen ab 30 Besuchern	3 Ehrenpreise.

- 2.31 Für jeden Ehrenpreis kann ein Betrag bis zu 10,— DM ausgegeben werden. Die Ehrenpreise sind von der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung zu beschaffen, die die Veranstaltung durchführt. Über die Ausgabe der Ehrenpreise ist von den Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen Buch zu führen.

- 2.4 Kraftfahrzeuge (Omnibusse) für den Transport von Besuchern dürfen nur angemietet werden, wenn die Besucher die Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen nicht oder nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können oder ihnen die An- und Rückreise auf eigene Kosten nicht zugemutet werden kann.

Kraftfahrzeuge dürfen nur für Fahrten in einem Umkreis von höchstens 50 km vom Besichtigungsort angemietet werden.

- 2.41 Vor Anmietung eines Kraftfahrzeugs ist durch Einholung von schriftlichen Kostenvoranschlägen mehrerer Unternehmer das günstigste Angebot zu ermitteln.

- 2.42 Bei der Anmietung von Kraftfahrzeugen ist sicherzustellen, daß die Unternehmer Insassenunfallversicherungen für die Fahrgäste abschließen.

- 3 Verbuchungsstelle, Genehmigung der Maßnahme, Abrechnung

- 3.1 Alle nach diesen Richtlinien zulässigen Ausgaben können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden. Ausgaben der Landespolizeischule „Carl Severing“ sind bei Kap. 03 10 Tit. 304, Ausgaben des Landeskriminalamtes bei Kap. 03 14 Tit. 304 und Ausgaben der Kreispolizeibehörden bei Kap. 03 12 Tit. 304 als Haushaltsausgaben zu buchen. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1966 tritt anstelle des Titels 304 der Titel 299.

- 3.2 Geplante Ausgaben des Lehr- und Führungsstabes, der Landespolizeischulen, der Bereitschaftspolizei-Abteilungen, der Landespolizeibehörden, des Fernmeldedienstes der Polizei sowie des Polizei-Instituts Hilstrup setzen die Zustimmung des Leiters der Landespolizeischule „Carl Severing“ voraus. Anträge sind wenigstens zwei Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme mit einem aufgeschlüsselten Kostenvoranschlag der Landespolizeischule „Carl Severing“ einzureichen. Dem Antrag auf Genehmigung der Anmietung eines Kraftfahrzeugs ist der günstigste Kostenvoranschlag eines Unternehmens beizufügen. Die anfallenden spezifizierten Rechnungen sind, mit Feststellungsvermerk und der sachlichen Richtigkeitsbescheinigung versehen, der Landespolizeischule „Carl Severing“ zur Bezahlung zu übersenden.

Kosten, die den Polizeieinrichtungen durch Ausgabe von Mahlzeiten oder Erfrischungen aus Polizeiküchen entstehen, sind bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ anzufordern und von der Schule den Beköstigungsfonds der Polizeieinrichtungen zu erstatten.

- 3.3 Da die Haushaltsmittel für Werbezwecke aus Kap. 03 12 Tit. 304 von den Regierungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden zentral zu verwalten sind, berichten die Kreispolizeibehörden den Regierungsprä-

sidenten spätestens zwei Wochen vor den beabsichtigten Maßnahmen über die geplanten Ausgaben für Werbezwecke. Die Regierungspräsidenten weisen den Kreispolizeibehörden die Haushaltsmittel zu.

- 4 Der RdErl. v. 31. 7. 1964 (SMBL. NW. 203014) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1965 S. 742.

20510

Anfertigung der Ermittlungsakten in zwei Stücken

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1965 — IV C 4 — 271

Durch das Strafprozeßänderungsgesetz v. 19. Dezember 1964 wurden die Bestimmungen über die Untersuchungshaft neu gefaßt, um die Haftdauer nach Möglichkeit einzuschränken. Die Staatsanwaltschaften werden in Haftsachen ihre Akten künftig mehr als bisher den Gerichten zur Entscheidung über die Notwendigkeit der Haftfortdauer zu überlassen haben.

Der Justizminister wird die Staatsanwaltschaften anweisen, in sämtlichen Haftsachen grundsätzlich Hilfsakten anzulegen, in die alle wesentlichen Verfahrensvorgänge aufzunehmen sind. Diese Akten sollen die Staatsanwälte in die Lage versetzen, das Verfahren auch dann sachgemäß zu fördern, wenn die Hauptakten nicht zur Verfügung stehen.

Zur Unterstützung der beabsichtigten Maßnahme haben die Kreispolizeibehörden künftig die Ermittlungsunterlagen, soweit sie von der Polizei erstellt werden (z. B. Vernehmungsniederschriften, Berichte, Skizzen, Lichtbilder), in allen Haftsachen sowie in Verfahren wegen besonders schwerer Verbrechen und entsprechend bedeutsamer Straftaten den Justizbehörden in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Ausgenommen hiervon bleiben dokumentarisches Beweismaterial, umfangreiche Geschäftsunterlagen und dergleichen.

Der Erl. v. 8. 5. 1965 (n. v.) — IV C 4 — 271 — betr. Anfertigung wichtiger Ermittlungsvorgänge der Kriminalpolizei in Doppelstücken ist aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 743.

2123

Anderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 20. März 1965

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 20. 3. 1965 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein v. 29. 3. 1957 (SMBL. NW. 2123), zuletzt geändert am 28. 11. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 109), beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 16. 6. 1965 — VI C 1 — 15.03.66 genehmigt worden sind.

Artikel I

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe f wird durch folgende Neufassung ersetzt:

f) die Beschlußfassung über die Auflösung des VZN oder über die Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teile von Abrechnungsverbänden und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

2. § 4 Absatz 3 Buchstabe a wird durch folgende Fassung ersetzt:

a) die Überwachung der Verwaltungstätigkeit,

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „Er führt die Geschäfte“ ersetzt durch die Worte „Er verwaltet das VZN“.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Der Verwaltungsausschuß verwaltet das VZN, soweit dies nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist.

c) Absatz 6 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(6) Dem Verwaltungsausschuß wird vom Aufsichtsausschuß ein Versicherungsmathematiker und bei Bedarf ein Finanzsachverständiger zugeordnet.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

(7) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des VZN und nimmt an den Sitzungen der Organe teil.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) Die Rentenversorgung einerseits und die Kapitalversorgung, freiwillige Kapitalversorgung sowie Unfallzusatzversorgung andererseits bilden gesonderte Abrechnungsverbände.

b) Die Absätze 4 bis 5 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

(4) Ergibt sich für den Abrechnungsverband Rentenversorgung ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versorgungsleistungen oder zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer dieses Abrechnungsverbandes zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder der Rentenversorgung, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ergibt sich für den Abrechnungsverband Kapitalversorgung, freiwillige Kapitalversorgung und Unfallzusatzversorgung ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes aufzuteilen. Die Gewinnanteile werden angesammelt und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit der Versorgungsleistung ausgezahlt. Alle 3 Jahre werden diese Gewinnanteile den Mitgliedern mitgeteilt, für Mitglieder der Kapitalversorgung erstmalig im Jahre 1966, für Mitglieder der freiwilligen Kapitalversorgung erstmalig im Jahre 1969.

c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Ergibt sich in dem Abrechnungsverband Rentenversorgung ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage der Rentenversorgung auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Kammerversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versorgungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen

der genannten Arten gleichzeitig vorzunehmen. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Ergibt sich im Abrechnungsverband Kapitalversorgung, freiwillige Kapitalversorgung und Unfallzusatzversorgung ein Fehlbetrag, so sind von der Kammerversammlung Maßnahmen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu treffen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 7 bis 11.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Neufassung:

Das gleiche gilt für die Auflösung des VZN oder für die Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teile von Abrechnungsverbänden, die jedoch nur auf Beschluß mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erfolgen kann.

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Neufassung:

(2) Im Falle der Auflösung des VZN oder der Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teile von Abrechnungsverbänden wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuß durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des VZN, ein Rentenbezieher und ein mathematischer Sachverständiger angehören müssen.

6. § 16 Absatz 1 Buchstabe b 1. Halbsatz wird durch folgende Fassung ersetzt:

b) wenn der Antragsteller im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kapitalversorgung bzw. im Zeitpunkt der Verpflichtung zur Beitragszahlung

7. In § 19 Teil C Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Bei Rentenoption im Todesfall kann in Härtefällen die vorgesehene Frist von 2 Monaten vom Verwaltungsausschuß verlängert werden.

8. Hinter § 21 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

IV. Abschnitt

Freiwillige Kapitalversorgung

§ 22

Personenkreis

(1) Jeder Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein, der sein 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann zur Aufbesserung seiner Versorgungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusätzliche Beitragsleistungen erbringen. Das gleiche Recht haben Mitglieder des VZN, die durch Fortzug nicht mehr Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein sind.

(2) Ein Antrag auf Entlassung aus der Pflichtversorgung nach §§ 14 Abs. 2 und 21 Abs. 2 schließt die weitere Teilnahme an der freiwilligen Kapitalversorgung nicht aus.

§ 23

Zusätzliche Leistungen bei laufenden Beiträgen

(1) Berechtigte nach § 22, die das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine freiwillige Kapitalversorgung zu einem Monatsbeitrag von 50,— DM oder 100,— DM oder 150,— DM beantragen.

Anträge sind dem Verwaltungsausschuß auf einem besonderen Vordruck des VZN einzureichen, in welchem alles wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben ist, was für die Gefahr, die das VZN übernehmen soll, erheblich ist. Der Verwaltungsausschuß hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrages erfüllt sind. Er kann die Annahme von der Vorlage des Zeugnisses eines vom VZN zu benennenden Arztes oder Amtsarztes, dessen Kosten der Antragsteller zu tragen hat, abhängig machen. Bei Ab-

lehnung eines Antrages ist der Ausschuß zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Annahme des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich anzuzeigen. Das Versorgungsverhältnis beginnt mit dem im Annahmebescheid angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

Für je 50,— DM zusätzlichen Monatsbeitrag werden zusätzlich die Leistungen gemäß nachstehender Tabelle mit der Maßgabe gewährt, daß als Eintrittsalter das Alter bei Beginn der jeweiligen freiwilligen Kapitalversorgung gilt:

Eintritts- alter	Kapital- leistung	Berufsunfähigkeits- rente zahlbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
	DM	DM
25	35 200,—	160,—
26	33 700,—	160,—
27	32 300,—	160,—
28	30 900,—	160,—
29	29 600,—	160,—
30	28 300,—	160,—
31	27 000,—	160,—
32	25 800,—	160,—
33	24 600,—	152,—
34	23 400,—	145,—
35	22 250,—	138,—
36	21 150,—	131,—
37	20 100,—	124,—
38	19 050,—	118,—
39	18 000,—	111,—
40	17 050,—	105,—
41	16 050,—	99,—
42	15 150,—	94,—
43	14 250,—	88,—
44	13 400,—	83,—
45	12 550,—	78,—
46	11 750,—	73,—
47	10 950,—	68,—
48	10 200,—	63,—
49	9 500,—	59,—
50	8 750,—	54,—
51	8 100,—	50,—
52	7 450,—	46,—
53	6 800,—	42,—
54	6 150,—	38,—
55	5 550,—	34,—
56	4 950,—	31,—
57	4 350,—	27,—
58	3 800,—	24,—
59	3 200,—	20,—

Tritt der Tod oder die Berufsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach Beginn der jeweiligen freiwilligen Kapitalversorgung ein, so werden nur die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt, und die betreffende freiwillige Kapitalversorgung erlischt. Dies gilt nicht, wenn der Tod oder die Berufsunfähigkeit durch Unfall eintritt.

Weist der Antragsteller auf seine Kosten durch das Zeugnis eines vom VZN zu benennenden Arztes oder Amtsarztes nach, daß keine ernstliche Beeinträchtigung seiner Gesundheit besteht, so entfällt die Karenzzeit von einem Jahr. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß.

(2) Bei Selbstmord des Mitgliedes wird die volle Leistung erbracht, wenn beim Ableben seit Beginn des jeweiligen Versorgungsverhältnisses 2 Jahre vergangen sind oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat

in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Anderenfalls wird eine Rückvergütung nach § 30 gewährt.

(3) Die Beiträge sind monatlich im voraus bis zum Tode bzw. bis zum Beginn einer Berufsunfähigkeitsrente, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu zahlen. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeitsrente vor Erreichen der Altersgrenze sind erneut Beiträge zu entrichten.

§ 24

Zusätzliche Leistungen bei Einmalbeiträgen

(1) Berechtigte nach § 22, die das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach § 10 gestellt haben, können jährlich einen Betrag von 500,— DM oder einen höheren durch 100 teilbaren Betrag für eine zusätzliche Versorgung einzahlen.

(2) Die freiwillige zusätzliche Einzahlung darf im Jahre zusammen mit den Beiträgen nach § 23 3 000,— DM nicht übersteigen. Zur Abgrenzung der Ansprüche muß jede Einmalzahlung als solche gekennzeichnet sein.

(3) Für je 1 000,— DM Einzahlung wird beim Tode, spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, eine Kapitalleistung gemäß nachstehender Tabelle, bei geringerer Einzahlung entsprechend weniger, gewährt. Als Eintrittsalter gilt das jeweilige Alter im Zeitpunkt jeder Einzahlung.

Tabelle für 1 000,— DM Einzahlung

Eintritts- alter	Kapital- leistung	Eintritts- alter	Kapital- leistung
	DM		DM
25	2 942,—	45	1 748,—
26	2 872,—	46	1 702,—
27	2 802,—	47	1 656,—
28	2 732,—	48	1 612,—
29	2 664,—	49	1 570,—
30	2 598,—	50	1 530,—
31	2 532,—	51	1 490,—
32	2 468,—	52	1 450,—
33	2 404,—	53	1 412,—
34	2 342,—	54	1 374,—
35	2 282,—	55	1 338,—
36	2 224,—	56	1 302,—
37	2 166,—	57	1 266,—
38	2 108,—	58	1 230,—
39	2 054,—	59	1 196,—
40	1 998,—	60	1 162,—
41	1 946,—	61	1 130,—
42	1 894,—	62	1 096,—
43	1 844,—	63	1 064,—
44	1 796,—		

(4) Tritt der Tod innerhalb eines Jahres nach einer Einzahlung ein, so wird nur diese Einzahlung zurückgezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Tod durch Unfall eintritt. Für die früheren Einzahlungen werden die Leistungen der vorstehenden Tabelle erbracht.

(5) Bei Selbstmord des Mitgliedes können zur Errechnung der Versorgungsansprüche nur Beträge berücksichtigt werden, deren Einzahlung länger als 2 Jahre zurückliegt, es sei denn, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Anderenfalls wird eine Rückvergütung nach § 30 gewährt.

§ 25

Bestimmung des Eintrittsalters

Bei der Bestimmung des Eintrittsalters wird ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Teilnahme mehr als 6 Monate verfloßen sind.

§ 26

Bezugsberechtigung

Die Leistungen werden vom VZN unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen, sofern dem VZN keine Begünstigungserklärung vorliegt.

§ 27

Optionsrecht

(1) Im Erlebensfall kann der Zahnarzt oder die Zahnärztin innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalles anstelle des fälligen Kapitals eine Altersrente mit oder ohne Einschluß einer Witwen-(Witwer-)rente wählen. Witwen-(Witwer-)rente kann nur eingeschlossen werden, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde, und der Altersunterschied nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfall keine Witwen-(Witwer-)rente gewährt.

(2) In gleicher Weise kann bei vorzeitigem Tode des Mitgliedes von der Witwe (dem Witwer) Rente gewählt werden. In Härtefällen kann die vorgesehene Frist von 2 Monaten vom Verwaltungsausschuß verlängert werden.

(3) Die Höhe der Rente ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

§ 28

Folgen der Säumnis, Mahnverfahren

Sind bei Versorgungsverhältnissen mit laufenden Beiträgen (§ 23) die Beiträge nicht weiter oder nicht vollständig gezahlt, so fordert das VZN das Mitglied unter Hinweis auf die in § 29 festgelegten Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen unmittelbar an das VZN zu zahlen. Die Mahnkosten trägt das Mitglied. Der Verwaltungsausschuß kann pauschale Mahnkosten bis zu 5,— DM festsetzen.

§ 29

Ende des Versorgungsverhältnisses, Kündigung, Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Das einzelne Versorgungsverhältnis endet

- a) durch Erleben oder Tod;
- b) durch Kündigung des Mitgliedes (Abs. 2);
- c) durch Kündigung des VZN (Abs. 3);
- d) durch Rücktritt oder Anfechtung (Abs. 4).

(2) Das Mitglied kann die einzelnen Versorgungsverhältnisse (§§ 23, 24 und 29 Abs. 3) mit Frist von 3 Monaten auf den Monatsschluß durch Einschreibebrief an das VZN kündigen.

(3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist nach § 28 im Verzug, so kann das VZN das Versorgungsverhältnis fristlos kündigen. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) Ist der Beitrag für nicht mehr als 3 Monate gezahlt, so erlischt das Versorgungsverhältnis;
- b) ist der Beitrag für mehr als 3 Monate aber für nicht mehr als 5 Jahre gezahlt, so wird eine Rückvergütung nach § 30 gewährt;
- c) ist der Beitrag für mehr als 5 Jahre gezahlt, so wandelt sich durch die Kündigung das Versorgungsverhältnis mit sofortiger Wirkung in ein beitragsfreies nach § 30 um.

(4) Hat das Mitglied bei Antragstellung wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht, so kann das VZN innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht, aber nur innerhalb von 3 Jahren seit der Antragstellung, von dem Vertrag zurücktreten. Das Recht des VZN, das Versorgungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Bei Rücktritt und Anfechtung wird lediglich Rückvergütung nach § 30 gewährt.

§ 30

Rückvergütung, beitragsfreie Anwartschaft

(1) Sind Beiträge nach § 23 für mehr als 3 Monate oder ist bei Einzahlungen nach § 24 mindestens ein Beitrag gezahlt, so kann das Mitglied im Fall der Kündigung eine Rückvergütung verlangen. Bestand das Versorgungsverhältnis bereits 5 Jahre, so kann es statt dessen verlangen, daß das Versorgungsverhältnis in ein beitragsfreies umgewandelt wird.

(2) Rückvergütung und beitragsfreie Anwartschaft werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

9. Der bisherige IV. Abschnitt mit den §§ 22 bis 25 wird V. Abschnitt mit den §§ 31 bis 34.

10. Der bisherige V. Abschnitt mit den §§ 26 und 27 wird VI. Abschnitt mit den §§ 35 und 36.

Artikel II

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 743.

2134

Verwendung von Preßluftatmern zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1965 — III A 3/224 — 1544/65

Mir ist bekanntgeworden, daß bei einigen Feuerwehren Preßluftatmer zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen (Trenn- und Meißelhämmer) verwendet werden. Nach einer Stellungnahme der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray wird bei dieser Verwendung eines Atemschutzgerätes der Druckminderer am Preßluftatmer vermutlich so stark beansprucht, daß seine weitere Verwendung im Rahmen des Atemschutzes innerhalb der Prüffrist von 5 Jahren aus Gründen der Sicherheit nicht mehr unbedenklich ist.

Um Gefahren vorzubeugen, empfehle ich, Preßluftatmer zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen nur dann zu verwenden, wenn der Druckminderer am Preßluftatmer vorher durch einen handelsüblichen Industriedruckminderer ausgewechselt worden ist. Zweckmäßiger ist es, für die Betätigung von Preßluftwerkzeugen nur solche Preßluftatmer zu benutzen, die als Atemschutzgerät nicht mehr verwendet werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1965 S. 746.

2135

Sportwanderpreis für die Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1965 — III A 3 — 1629/65

Um die sportliche Ertüchtigung der Feuerwehren zu fördern, habe ich für die Berufsfeuerwehren einen und für die freiwilligen Feuerwehren in jedem Regierungs-

bezirk je einen Wanderpreis gestiftet. Der Sportpreis wird Eigentum derjenigen Feuerwehr, die den Preis dreimal hintereinander oder fünfmal insgesamt als Sieger in den Leistungswettkämpfen der Feuerwehren erhalten hat. Der Name des jeweiligen Siegers kann auf dem Wanderpreis eingraviert werden.

Ich bitte um rechtzeitigen Bericht der Regierungspräsidenten, sobald eine Feuerwehr den Sportpreis endgültig gewonnen hat und daher ein neuer Wanderpreis zur Verfügung zu stellen ist.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,

— MBl. NW. 1965 S. 746.

453

Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen durch die Forstbetriebsbeamten des Staates

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Az.: IV A 1 20—12.02 — u. d. Innenministers — Az.: IV A 2 — 2510 — v. 10. 6. 1965

1. Allgemeines

Nach § 20 (2) des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) v. 25. Juni 1962 (SGV. NW. 45) können die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Hilfspolizeibeamten bei Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung gebührenpflichtige Verwarnungen zu 2,— DM erteilen, wenn sie hierzu ermächtigt sind. Hilfspolizeibeamte in diesem Sinne sind die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Forstbetriebsbeamten des Staates (§ 30 (3) FFSchG) und die durch die Kreispolizeibehörden zu Hilfspolizeibeamten bestellten Feld- und Forstaufseher (§ 30 (2) FFSchG). Für die zuletzt genannte Gruppe sind die Einzelheiten der Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen bereits durch Runderlaß d. Innenministers v. 28. 7. 1964 (n. v.) — IV A 2 — 2510 — geregelt. Danach finden die für die Polizeivollzugsbeamten geltenden Verwaltungsvorschriften über die Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen (RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1958 — SMBl. NW. 20510 —) sinngemäß Anwendung. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Weisungen gelten diese Verwaltungsvorschriften entsprechend auch für die Forstbetriebsbeamten des Staates im Feld- und Forstschutz.

2. Ermächtigung

2.1 Zuständig für die Ermächtigung der Forstbetriebsbeamten des Staates nach § 20 (2) FFSchG sind die Regierungspräsidenten (§ 20 (3) FFSchG).

2.2 Die Ermächtigung kann folgenden Forstbetriebsbeamten erteilt werden:

Forstamtmännern
Oberförstern
Revierförstern
Revierförstern z. A.
Revieroberforstwarten
Oberforstwarten
Revierforstwarten
Forstwarten
Forstwarten z. A.

2.3 In Ausnahmefällen können auch Revierförsteranwärter und Forstwartenanwärter ermächtigt werden, wenn sie nach dem Stande ihrer Ausbildung und ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie die Aufgaben zuverlässig und gerecht durchführen.

2.4 Jeder Forstbetriebsbeamte, dem die Ermächtigung erteilt wird, ist **eingehend** mit den gesetzlichen Vorschriften und den anzuwendenden Erlassen vertraut zu machen.

3. Erteilung der Verwarnungen

3.1 Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung nach dem Feld- und Forstschutzgesetz ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

3.1.2 Es muß sich um eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften handeln.

3.1.3 Die Ordnungswidrigkeit muß von geringer Bedeutung sein. Das richtet sich sowohl nach der objektiven, wie nach der subjektiven Seite (geringe Folgen, geringes Verschulden). Die Grundsätze für die Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen können entsprechend herangezogen werden.

3.2 Die Bescheinigung über die Verwarnung wird mit den gleichen Vordrucken erteilt, die von den Polizeivollzugsbeamten bei gebührenpflichtigen Verwarnungen nach § 22 StVG verwandt werden, und zwar nach Block A bei sofortiger Zahlung der Gebühr, nach Block C bei nachträglicher Zahlung, wenn der Verwarnte die Gebühr nicht an Ort und Stelle entrichten kann.

Nichtzutreffendes ist auf den Vordrucken zu streichen. Im Stammabschnitt ist die Art der Zuwiderhandlung zu vermerken.

4. Empfang des Gebührenblocks und Abrechnung

4.1 Wegen des Empfangs der Gebührenblocks und der Abrechnung der Gebühren weisen die Regierungspräsidenten die ermächtigten Forstbetriebsbeamten einer bestimmten Polizeidienststelle zu.

4.2 Die eingenommenen Gebühren sind bei der zuständigen Polizeidienststelle monatlich abzurechnen. Werden gebührenpflichtige Verwarnungen mit Zahlungsaufforderung erteilt (Block C), so sind die Stammabschnitte spätestens am Tage nach der Verwarnung der zuständigen Polizeidienststelle zu übergeben oder durch die Post zuzuleiten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Staatlichen Forstämter,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 747.

79011

Vermögensverwaltung;

hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 6. 1965 — IV D 3 — 15—11

In meinem RdErl. v. 11. 4. 1961 (SMBl. NW. 79011) wird der Betrag von 1200 DM durch den Betrag von 3600 DM ersetzt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1965 S. 747.

79023

Anderung der Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 5. 1965 — IV A 2 — 26—10.00

Die Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung v. 17. 8. 1959 (SMBl. NW. 79023) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer IV 1 ist der letzte Satz zu streichen.

2. Ziffer IV/2 erhält folgende Fassung:

2. **Kraftfahrzeughaltung**

Die Kraftfahrzeughaltung der forstlichen Wirtschaftsberater richtet sich nach den Kraftfahrzeugbestimmungen (Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen — Kr.Best. —) v. 4. 2. 1950 (SMBL. NW. 203206).

3. Ziffer IV/4 erhält folgende Fassung:

4. **Dienstraumentschädigung, Aufwendungen im Außendienst**

Forstlichen Wirtschaftsberatern kann eine Dienstraumentschädigung und eine Pauschvergütung für Aufwendungen im Außendienst nach den Bestimmungen der Dienstherren oder Anstellungskörperschaften gezahlt werden.

— MBL. NW. 1965 S. 747.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
Staatsminister a. D. Prof. Dr. Paul Luchtenberg MdL, Burscheid	31. 5. 1965
B. Großes Verdienstkreuz	
Dompropst Joseph Brockmann, Paderborn	18. 1. 1965
Landgerichtspräsident a. D. Karl Daldrup, Arnsberg	16. 11. 1964
Margarete Engländer MdB, Krefeld	23. 5. 1965
Fabrikant Paul Hoesch, Langenbroich	18. 1. 1965
Weihbischof Dr. Friedrich Peter Hünemann, Aachen	11. 2. 1965
Hüttendirektor Dr. h.c. Georg K. V. Lösch, Buderich b. Düsseldorf	11. 2. 1965
Dr.-Ing. E.h. Franz Schütz MdL, Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Neuß, Buderich b. Düsseldorf	18. 5. 1965
Generaldirektor Dr. Alfred Steiger, Münster-Westf.	26. 2. 1965
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Bürgermeister Theodor Baumann, Mehr Krs. Rees	5. 1. 1965
Erwin Bielfeld, Vizepräsident des Landesamtes für Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf	18. 12. 1964
Landrat Franz Braun, Baesweiler	30. 3. 1965
Propst Clemens Bringemeier, Telgte	18. 1. 1965
Adolf Cloos, Homberg (Ndrh. (jetzt Wiesbaden))	5. 1. 1965
Kurt Cornelius, Bad Honnef	18. 1. 1965
Finanzdirektor i. R. Wilhelm Denker, Düsseldorf	26. 2. 1965
Hugo Viktor Fischer, Bochum	10. 3. 1965
Oberstudienrat a. D. Dr. Karl Hartung, Castrop-Rauxel	10. 3. 1965
Bibliotheksdirektor a. D. Dr. Karl Jansen, Essen (jetzt München)	18. 12. 1964
Alfons Kafka, Porz Rhein	30. 3. 1965
Kurdirrektor Ewald Klinkhammer, Bad Waldliesborn	10. 3. 1965
Dr. Max König, Mülheim Ruhr-Speldorf	18. 1. 1965
Ernst Koop, Erkrath-Unterbach	18. 12. 1964
Felix Kopal, Essen	5. 1. 1965
Direktor Max Mahlich, Düsseldorf	5. 1. 1965
Karl Mundt, Zülpich	5. 1. 1965
Erich Ortloff, Köln	5. 1. 1965

Verleihungsdatum

Oberingenieur Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Heinrich Pieper, Hattingen Ruhr	26. 2. 1965
Direktor Hans Rixen, Köln-Weidenpesch	10. 3. 1965
Jupp Rübsam, Bildhauer, Hinsbeck	1. 12. 1964
Oberstudiendirektor a. D. Lic. Dr. Gustav Württemberg, Düsseldorf	5. 1. 1965

D. Verdienstkreuz am Bande

Wilhelm Baikenhohl, Essen-Kupferdreh	18. 12. 1964
Wilhelm Bergrath, Köln	5. 1. 1965
Rektor a. D. Hermann Bockhorst, Bad Oeynhausen	11. 2. 1965
Dr. Eugen Bremmenkamp, Bad Driburg	18. 1. 1965
Hauptlehrer a. D. Wilhelm Broich, Siegburg-Mülldorf	11. 2. 1965
† Werksdirektor a. D. Dipl.-Ing. Karl Cebulla, Soest (Berchtesgaden)	18. 1. 1965
Andreas Celik, Homberg-Hochheide	1. 12. 1964
Dr. Alfred Christen, Bonn	5. 1. 1965
Obersteuersekretär a. D. Heinrich Dechow, Münster Westf.	18. 1. 1965
Buchdruckermeister i. R. Michael Dick, Bad Honnef	18. 1. 1965
Studienrat a. D. Paul Drees, Unna	18. 1. 1965
Rektor a. D. Hermann Eimann, Münster Westf.	14. 12. 1964
Hubert Evertz, Frohngau Krs. Schleiden	26. 2. 1965
August Fischer, Herford	26. 2. 1965
Bundesbahnoberinspektor a. D. Josef Franken, Rösrath-Forsbach	18. 1. 1965
Josef Geilmann, Dülmen	18. 1. 1965
Bezirksdirektor Friedrich Groß, Köln-Lindenthal	26. 2. 1965
Lorenz Grote, Gellinghausen	30. 3. 1965
Hubert Güttes, Osterath	26. 2. 1965
Diakon Adolf Herfert, Gadderbaum	11. 2. 1965
Alfred Holtz, Bielefeld	18. 12. 1964
Obersileutnant a. D. Hermann Kaul, Burgsteinfurt	5. 1. 1965
Amtsbürgermeister Engelbert Kropff, Warstein	26. 2. 1965
Hans Kulder, St. Tönis	11. 2. 1965
Johann Leibe, Siedlinghausen	11. 2. 1965
Josef Menke, stellv. Bürgermeister, Warstein	11. 2. 1965
Amtsleiter a. D. Hubert Minz, Siegburg-Mülldorf	30. 3. 1965
Amtsleiter a. D. August Möllering, Ochtrup	11. 2. 1965
Dr. Ferdinand Müller, Köln-Mülheim	26. 2. 1965
Amtsbürgermeister Karl Mues, Sittrop	18. 1. 1965
Carl Gustav Poensgen, Schleiden Eifel	11. 2. 1965
Oberin i. R. Meta Priedemann, Velbert	18. 12. 1964
Bürgermeister Bernhard Rumphorst, Telgte	5. 1. 1965
Rektor a. D. Wilhelm Runkel, Köln-Holweide	26. 2. 1965
Anton Scharf, Essen-Bredeney	26. 2. 1965
Dipl.-Ing. Friedrich Schnickmann, Weddinghofen	11. 2. 1965
Amtsleiter a. D. Dr. jur. Felix Scholz, Jülich	18. 1. 1965
Lehrer a. D. Heinrich Steens, Dülmen	18. 1. 1965
Konrektor a. D. Friedrich Sube, Telgte	26. 2. 1965
Elisabeth Torell, Dortmund	18. 12. 1964
Josef Vierkotten, Bergisch Gladbach	5. 1. 1965
Bürgermeister Johann Weihoßen, Veen Krs. Moers	5. 1. 1965
Anton Welslau, Elsen Krs. Paderborn	18. 1. 1965
Dr. med. Franz Weißen, Kohlscheid	5. 1. 1965
Dr. med. Hans Wernscheid, Kierspe	11. 2. 1965
Rudolf Woch, Homberg Ndrh.	5. 1. 1965
Dipl.-Ing. Ernst Zoellner, Köln-Marienburg	18. 1. 1965
Josef Zumegen, Dülmen	18. 1. 1965

E. Verdienstmedaille	Verleihungsdatum
Kaplan i. R. und Religionslehrer August Albrecht, Alsdorf	10. 3. 1965
Kaspar Bracht, Beledcke-Möhne	11. 2. 1965
Rektor a. D. Friedrich Eichner, Niederau Krs. Düren	18. 1. 1965
Ordensschwester Maria Romedia — Elisabeth Hahn —, Iserlohn	5. 1. 1965
Martha Harbert, Dreis-Tiefenbach	18. 12. 1964
Reichsbahnobersekretär a. D. Adolf Helmus, Gummersbach	5. 1. 1965
Ordensbruder Suitbert — Wilhelm Hermanek —, Düsseldorf	26. 2. 1965
Ordensschwester Justitia — Maria Hovestadt —, Schwelm	18. 1. 1965
Heinrich Koch, Köln-Bickendorf	26. 2. 1965
Bertha Leicht, Münster-Westf.	11. 2. 1965
Wilhelm Rudack, Stockum Krs. Unna	26. 2. 1965
Franz Schafhausen, Lippborg	18. 1. 1965
Ordensschwester Evonia — Maria Schick —, Schwelm	18. 1. 1965
Philippine Schmitz, Lintorf	11. 2. 1965
Johann Willen, Herongen	26. 2. 1965

— MBl. NW. 1965 S. 748.

Arbeits- und Sozialminister**Druckgasverordnung;****hier: Zweite Bekanntmachung über Bauarten von****a) Sicherheitsventilen für Gasflaschenventile Propan DIN 477 und****b) Berstscheibensicherungen für Kohlendioxyd-Flaschen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 6 1965 — III A 2 — 8551

Die in nachstehender Aufstellung genannten Bauarten von Sicherheitsventilen und Berstscheibensicherungen entsprechen den Bestimmungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung. Die Ventile und Berstscheiben müssen das in der Aufstellung angegebene Bauartkennzeichen tragen:

a Art der Armatur	Zulassungsbehörde	Befristung
b Bauartkennzeichen	Datum der Zulassung (Verlängerung)	Bemerkung
c Herstellerfirma	Geschäftszeichen	
a Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 19,8 Propan	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	befristet bis 30. 6. 1970
b P-D-SV 35/1	7. 5. 1965	
c Pfister & Langhanss 85 Nürnberg 2	V 34-463/65	
a Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 19,8 Propan	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister	befristet bis 31. 5. 1969
b M-D-SV 35/4	14. 5. 1964	
c Majert & Co. KG 5304 Hersel (Kr. Bonn)	III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 90/64	
a Patronen-Berstscheibensicherung für CO ₂ -Flaschen 190 atü	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister	befristet bis 31. 7. 1969
b E-D-B 190/1	17. 7. 1964	
c Karl Esser Druckgasarmaturen 5023 Weiden (Kr. Köln)	III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 203/64	
a Patronen-Berstscheibensicherung für CO ₂ -Flaschen 190 atü	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister	befristet bis 31. 7. 1969
b L-D-B 190/1	20. 7. 1964	
c Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG 5039 Sürth Bez. Köln	III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 195/64	

a Art der Armatur	Zulassungsbehörde	Befristung
b Bauartkennzeichen	Datum der Zulassung (Verlängerung)	Bemerkung
c Herstellerfirma	Geschäftszeichen	
a Patronen-Berstscheibensicherung für CO ₂ -Flaschen 190 atü	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister	befristet bis 31. 8. 1969
b W/D-B 190/1	11. 8. 1964	
c Walther-Feuerschutz Walther & Cie. AG 5 Köln-Dellbrück	III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 213 64	
a Patronen-Berstscheibensicherung für CO ₂ -Flaschen 190 atü	Baden-Württemberg Arbeitsministerium	befristet bis 31. 7. 1969
b T/D-B 190/1	30. 9. 1964	
c Total KG Foerstner & Co. 6802 Ladenburg-Neckar	IIIa 3148.1	
a Patronen-Berstscheibensicherung für CO ₂ -Flaschen 190 atü	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister	befristet bis 31. 7. 1969
b S/D-B 190/1	15. 7. 1964	
c R. u. G. Schmöle Metallwerke 5750 Menden	III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 183 64	

— MBl. NW. 1965 S. 750.

Ergänzung der Richtlinien zum Landesjugendplan 1965

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 6. 1965 —
IV B 3gen — 6411.2

Die Richtlinien zum Landesjugendplan 1965 (MBl. NW.
S. 415) sind wie folgt zu ändern:

Im MBl. NW. 1964 S. 494 erhält die Nr. 2.3 a) und b)
folgenden Wortlaut:

- „a) Teilnehmerlisten mit den Unterschriften der Teilnehmer,
- b) Belege über wesentliche Ausgaben, z. B. Fahrkosten, Stadtrundfahrten, geschlossene Heimunterbringung und -verpflegung.“

Nr. 2.3 c) ist zu streichen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise,
den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

—MBl. NW. 1965 S. 751.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 28 v. 9. 6. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	20. 5. 1965	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	138
211	26. 5. 1965	Verordnung über die Anlegung von Familienbüchern	138
45	13. 5. 1965	Verordnung über die Bestimmung der für die Abänderung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	138
7834	18. 5. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren	139
97	13. 5. 1965	Verordnung NW TS Nr. 3/65 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	139
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	
	17. 5. 1965	Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	140

— MBl. NW. 1965 S. 752.

Nr. 29 v. 16. 6. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	1. 6. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	142
2180	1. 6. 1965	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz	148

— MBl. NW. 1965 S. 752.

Nr. 30 v. 21. 6. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
92	1. 6. 1965	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Leverkusen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	149
	1. 4. 1965	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1965	149
	16. 3. 1965	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1965	151
	21. 5. 1965	Urkunde über das Recht zum Bau und Betrieb der Wanne-Bochum-Herner Eisenbahn	152

— MBl. NW. 1965 S. 752.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.